



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

[N.XV.]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

neral dahin einzurichten belieben, daß wann demselben von der Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden Liebden ratificirten Capitalation, ingleichen der von des Herrn Bischoffs Liebden für Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Dfnabrück wegen der Petersburgischen Demolirung, ausgefertigten schriftlichen Remission, gewisse Nachricht zukommet; Alsdann gedachte Königlich-Schwedische Besatzungen, außserhalb Wörden (worin er dem Herrn Grafen Gustav so viel Mannschafft, als derselbe zur Besatzung des Orths desideriren wird, zurück lassen wolle) ebenmäßig alsobald evacuiren, und Uns wegen des Verlauffs förderlichste Nachricht gegeben werden möge. Wir veriehen Uns dessen zu geschehen, und verbleiben hingegen nächst Göttlicher Empfehlung

1650.
Julius.

Des Herrn Generals

Essfurt den 29. Juli

Anno 1650.

Freundwilliger

A Monsieur
Monsieur le Baron *Gustav Otto*
Stenbock, General de l'Infanterie
pour sa Majeste de Suede &
son Gouverneur en Westphalie.

Carl Gustav Pfalz-Grav etc.

Minden.

N. XV.

Urkund, der Stadt Dfnabrück *Privilegium* wegen des Leinwand-
Zeichnens betreffend.

Zu wissen. Demnach bey Abhandlung der Dfnabrückischen Capitalation unter andern auch fürkommen, daß der Stadt Dfnabrück habendes *Privilegium* des Leinwand zeichnens in einem besondern Articul eingerückt werden solte, dargegen aber einige Bedencken fürgebracht, darenthalben dieses *Privilegii* in der Capitalation Weidung zu thun unndthig geachtet worden.

Daß hierauf zwischen den Bischöflichen Dfnabrückischen auch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgeordneten diese Erklärung beschehen, daß solche Auslassung der Stadt Dfnabrück unschädlich sey, sondern sie in dessen üblichen und rechtmäßigen Gebrauch, wie sie es Anno 1624. hergebracht haben, gelassen werden solle, doch männiglich, so dawider etwas einzuwenden hätte, sein Recht vorbehalten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schein von den Kayserlichen zu den Nürnbergischen Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiarien eigener Hand unterschrieben, und mit fürgedruckten Pitschaffien bewahret worden. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Bolmar.

Johann Craue

(L.S.)

(L.S.)

§. IX.

Von der
Stadt-Hörter
Restitution.

N. I

N. II

Zeit währenden Kriegs waren in der Stadt Hörter unterschiedliche Veränderungen in Religions-Sachen vorgegangen, daher selbige sich dießfals unter die Restituendos zählere. Die sub N. I. anliegende Nachricht giebt von solchen Veränderungen umständliche Erläuterung, und in der Verzeichnis sub N. II.

ist enthalten, was die Monachi Mendicantes daselbst von der Evangelischen Brüder-Kirche an sich genommen. Ob nun wohl das Nieder-Sächssische Creysß-Ausschreib-Amt die Friedens-Schlussmäßige Execution dießfals vollziehen wolte; So ereigneten sich doch viele Beschwellichkeiten, daß selbige nicht